

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 20 (2007)

Artikel: Brandstifter aus dem Werdenberg in der kantonalen Strafanstalt : "... und warf es im Tenn ins Heu" : drei Schicksale aus dem 19. Jahrhundert

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brandstifter aus dem Werdenberg in der kantonalen Strafanstalt

«... und warf es im Tenn ins Heu» – drei Schicksale aus dem 19. Jahrhundert

Hansjakob Gabathuler

Brandstiftung oder Brandlegung, ein gemeingefährliches Delikt, wurde schon von alters her mit besonders harter Strafe bedroht. Bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts stand darauf auch in unserem Kanton die Todesstrafe, und noch heute wird gemäss Strafgesetzbuch (Artikel 221 und 222) jeder mit Zuchthaus «nicht unter zehn Jahren» bestraft, der zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht.

Der Gründe, die eine Täterschaft bewegt, Feuer zu legen, gibt es viele: Im ausgehenden Mittelalter waren es oft Bettler, die mit Brandstiftung drohten, wenn sich jemand weigerte, ihnen ein Almosen zu geben. Durch von Landstreichern gelegtes Feuer wurde 1559 beispielsweise Herisau schwer in Mitleidenschaft gezogen. Im Verhör gestand ein darauf Festgenommener weitere Brandstiftungen in Rapperswil, St.Gallen, Sax und auch in Grabs.¹

Anhand einiger recherchierte Fälle von Brandstiftungen im 19. Jahrhundert aus unserer Region soll im Folgenden nicht nur das vielfältige Täterprofil dargestellt, sondern auch versucht werden, die Hintergründe ihrer «schwarzen Taten» aufzuzeigen. Wieweit der bisweilen vorkommende krankhafte Brandstiftungstrieb, die Pyromanie, die aus verschiedenen Ursachen erwachsen kann – beispielsweise im Verlaufe epileptischer Dämmerzustände oder als psychopathische Reaktion eines Schwermütigen oder eines von Heimweh Gequälten –, in den dargestellten Fällen mitgespielt hat, kann hier aber nicht beurteilt werden.

Als Quellen dienten neben einigen zufällig gefundenen Zeitungsberichten vor allem auch die sogenannten «Stammbücher der Männer», die über die Insassen der 1839 nach damals modernen Kriterien eröffneten Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen Auskunft geben. Ein Personenbeschrieb mit dem genauen Signalement, Art und Hergang des Verbrechens und das Strafmaß sind darin vermerkt, ebenso Lebenslauf, Charakter und Verhalten der Sträflinge im Zuchthaus. Im Fall des «frommen» Brandlegers Samuel Kobelt, der in Azmoos seinem «schwarzen Handwerk» nachgegangen war, konnten auch zwei private Briefe beigezogen werden.

Die Lebensgeschichten der Brandstifter weisen gewisse Parallelen auf und zeigen, dass sie aus armen und ärmsten Verhältnissen stammten, keinen Beruf – als Grundlage für einen sozialen Aufstieg – erlernen konnten, kaum Vermögen besessen und schon in ihrem Vorleben vom misslichen Umfeld geprägt und damit negativ beeinflusst wurden. Die Not und die Ausweglosigkeit der sozialen Unterschicht des 19. Jahrhunderts drücken sich denn auch in den Schicksalen der beiden Brandstifter Rudolph Göldi und Ulrich Hagmann aus. Etwas anders gelagert sind die Umstände beim Brandstifter Samuel Kobelt: Hier dürfte religiöser Eifer in einen Wahn mit fatalen Folgen umgeschlagen sein.

Die schwarze Tat eines Frommen

Kaum zwei Jahre nach dem verheerenden Brand im Winter 1831, gerade als das Dorf Azmoos durch den Einsatz

vieler fleissiger Hände wieder aus den Ruinen erstand, drohte am 24. August 1833 erneut ein Brandunglück:

«Morgens 4 Uhr tönte Feuerruf durch alle Gassen, und die Sturmglöken weckten den noch im Frieden Schlummernden unsanft aus seinem Schlafen. Es brannte in einem seit dem Brand im Dezember 1831 neu erbauten Hause. Die Flammen drangen schon durch alle Spalten zwischen den Ziegeln durchs Dach und schlugten bereits über demselben zusammen. Zum Glück lag einiger Maurer-Gesellen, in einem der jenen Hause am nächsten stehenden Ställe unentkleidet auf dem Heu! Durch das Prasseln des brennenden Dachstuhles geweckt, waren sie die ersten, die um Hilfe riefen und dem grausamen Elemente entgegen arbeiteten. Schnell erschienen – halbangekleidet – Männer und Weibspersonen mit Wasserkübeln. Das Feuer wurde gelöscht, das Haus gerettet, ohne Gebrauch der schnell herbei gebrachten Feuerspröze. Hier mochte sich das Ziegeldach vor dem Schindeldach zu bewähren.

Die Verumständungen, besonders der Harz- oder Pechstok, die Karrensalblasse², die zerbrochene Oehlflasche und ein Bund Schwefelholz warfen auf den Besizer starken Verdacht – und – er gestand im ersten amtlichen Verhör, seine schon 8 Tage beabsichtigte, mutwillige Brandstiftung ein. Man möchte fast glauben, der Plan dazu wäre schon bei Erbauung seines Hauses gelegt gewesen. Es ist ein Bürger von Mar-

1 Niederhäuser 2003, S. 164. In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 4. St.Gallen 2003.

2 Die Karrensalblasse ist ein Büchse für Karrensalbe, einem Schmiermittel für die Naben der mit Eisenreifen beschlagenen Wagenräder.

bach aus dem Rheinthale, seit einigen Jahren auch hier eingebürgert. Am Vorabend war er noch in der Nachtversammlung der – Frommen – [und wurde] wahrscheinlich seiner Frömmigkeit wegen beneidet. – Unser Gott, der Gott Aller, hat uns vor abermaligem, grossem Unglück bewahrt, und das Gelingen der schwarzen That abgeleitet!»³

«Wenn Satan umhergeht»

Bei diesem «frommen» Brandstifter handelte es sich um den von Marbach zugezogenen «Krämer und Branntweinbrenner» namens Samuel Kobelt, geboren 1799, um einen Vater von vier Kindern, der seine Schandtat vor dem Kantonsgericht zu verantworten hatte. Er gestand die Brandlegung mit der Begründung ein, durch «dieselbe die Miliar-Assekuranz zu betrügen». In 1. Instanz wurde Kobelt zum Tod verurteilt, vom Grossen Rat aber wurde dieses drakonische Urteil «in Anbetracht seiner unbedingten Aufrichtigkeit im Vor- und Spezialuntersuch und des geringen in dem konkreten Fall entstandenen Schadens» zu 10-jähriger Kettenstrafe gemildert. Der «Freimütige» kommentierte diesen Schulterspruch in der folgenden Note: «Hier war die Begnadigung an ihrem Orte, indem eine Reihe mildernder Umstände, verbunden mit einem angegriffenen Gemütszustand laut zu Gunsten des Angeklagten sprachen.»⁴

Im Staatsarchiv in St.Gallen finden sich noch zwei Briefe von Samuel Kobelt – der eine als Fragment, datiert vom «8ten Tag Jenner 1836», der andere – fast vollständig erhalten – «den 24ten Juli 1836» –, die er aus dem Zuchthaus seiner Frau Katharina, geborene Nüesch (1800–1888), zukommen liess. Anlass für das erste Schreiben dürfte die öffentliche Hinrichtung der Crescentia Giger-Hofstetter⁵ gewesen sein, führte er doch der «viel geliebten Gattin» die grausige Tat – die 25-jährige Delinquentin hatte ihren 70-jährigen Ehemann mit Vitriolöl und Arsenik vergiftet – ausführlich und Seitenlang vor Augen, nicht ohne dabei seiner eigenartigen Frömmigkeit freien Lauf zu las-

sen: «Ach wohin führt die Sünde den Menschen[,] wen[n] er nicht täglich und ständig sein Herz und seine Gedanken brüft! [...] Darum lässt der allweise Vatter oft Menschen in Trübsal wallen auf gar verschiedene Weise. Trübsal und Widerwärtigkeit sind uns zuweilen gut: der Mensch kommt oft dadurch zu sich selbst, er lernt, das[s] er ein Pilger sey, und seine Hoffnung nicht auf zeitliche Dinge zu setzen habe. Es ist uns oft gut, wen[n] man uns etwas böses nachredet, ob wir gleich gut denken und leben, es macht uns bescheiden, und bewart uns vor E[h]rsucht; wir halten uns näher an Gott, [...] wen[n] aussen die Leute uns verachten und Böses von uns denken. [...]»

Und Versuchungen, «auch die sehr beschwerlichen, sind dem Menschen überaus nützlich: er wird dadurch gedemüthigt, gereinigt, belehrt». Jeder müsste aber «bey seinen Versuchungen auf guter Hut seyn und fleissig beten, [wenn] Satan, der nie schläft, umher geht» und die Menschen zu verderben suche. Hier bricht der erste Brief ab, es folgen zwar vier weitere Seiten, von denen aber je die Hälfte abgerissen wurde, so dass kein Zusammenhang mehr ersichtlich ist.

Beim Lesen dieses Brieffragments stellt sich uns schon bald einmal die Frage, ob hier ein «frommer» Übeltäter seine eigene Tat rechtfertigen und ob Kobelt in seiner abstrusen Frömmigkeit seine eigene Schandtat begründen möchte? Wir wissen es nicht. Wenn er schreibt, dass ein Frommer durch Widerwärtigkeiten im Kampf gegen böse Gedanken überzeugt werde, «dass ihm Gottes Hülfe unentbehrlich sey», wenn er «trauert, seufzt, bittet aus dem Elende, darin er sich befindet» und befreit werden möchte, «dann wünsche er zu sterben, damit er, von den Banden des Leibes los, bey Christo seyn möge», dann macht es bei nahe den Anschein, als ob er seinen eigenen Tod herbeisehnte.

«Durch das Blut des Heilands gewaschen»

Mit keinem Wort erwähnt Kobelt auch im zweiten Brief seine eigene Tat, mit keinem Wort fragt er teilnahmsvoll

nach dem Befinden seiner Angehörigen. Hinter den Zeilen ist aber zu lesen, dass er sich im Zuchthaus sehr einsam gefühlt haben muss: «Schon zwey Monat erwarte ich dich; jeden Sonntag aber umsonst, nun schicke ich dir diese paar Zeilen, das Du doch bald zu mir kommst, [...] wens Dir möglich ist mit der Anna oder dem kleinsten Kinde [...]»

Und wieder erzählt er seiner «vielgeliebten Gatin» über lange Seiten eine Geschichte als «Exempel» zum Beweis, «wie ein einziger blick vom Heilande aus den grossten Confusio[n]en und verwierungen, und elendesten Umständen wieder herau[sh]ilf». In seinem missionarischen Eifer aber scheint ihm das grösste Anliegen zu sein, dass auch seine Frau in gleicher Frömmigkeit wandle: «Ach meine liebe Gattin ich habe Dir im letzten Briefe bemerk[et], das ich so gerne von Dir Ueberzeugt wäre, dass Du durch Busse in den Gnadenstand übergetreten wärest. [...] So traurig meine eussere Lage war, die ich zwar nie so tief kante, wie sie nachher mir zu erkennen gegeben wurde, so vermochten diese Schrecknisse mich nicht zu hindern, mich einzig der göttlichen Schule zu ergeben, schon am dritten Tag [im Zuchthaus] verlangte ich [...] ein Gebeth Buch, welches mir gegeben wurde. [...] Da wurde ich mit solcher Reue und Scham angefüllt, das ich kaum hören konnte zu weinen, Ströme von Tränen entquollen den Augen. [...] Ach schon lächelte sein [des Heilands] liebefolles Hertz gegen mein Thief gedemütigtes gemüth und Sehle, und je mehr er sich zu mir nahte, desto mehr nahm meine Inbrunst zu. Mein Herz und Sehle zerschmolz wie wachs. Ich warf mich im Geiste zu seinen Füssen, umfasste sie und Rief tief beschemt und mit vielen Tränen, welche seyne Füsse benetzten: 'Her ich lasse dich nicht, du helfest mir den. Ich darf zwar dein heiliges Angesicht nicht schauen, den ich bin ganz unrein, darum weiche ich nicht von dir, bis du mich durch dein köstliches Blut von meinem sündigen Aussatz gereinigt und zu deinem Kinde angenommen hast.' Ach liebe Gatin, könnte ich von dir vernehmen, dass auch du durch das Blut des Heilandes gewaschen mit einem neuen Herz beschenkt wärest

und mit freudigem Geist [...] bey mir dich einfinden würdest, [...] da du mir auch das Rassier Messer mit bringen solst.»

Dieser letzte Satz erstaunt, ist doch kaum anzunehmen, dass es den Kettensträflingen damals erlaubt war, in ihren Kerkern über eigene Rasiermesser zu verfügen. Vielmehr wäre hier zu vermuten, dass Samuel Kobelt – dieser Mensch im frommen und schizophrenen Wahn – sich selber etwas antun möchte, um möglichst nahe bei «seinem» Heiland zu sein. Diese Vermutung wird noch bekräftigt, wenn er weiter unten schreibt: «[...] dass wir durch den Tod als der Thüre aus diesem Jammer in die Obere Gemeine [wohl in den Himmel] hinüber gleiten», habe er doch «ein so iniges verlangen nach jener Welt», dass er den Tod oder einen ehrlichen Abschied aus dieser Welt allen ihren Schätzten vorziehen würde.

«In die Wunden des geschlachteten Lammes»

Und das Blut, das trifft auch in der Fortsetzung: «Wan das Wunden Blut [des Gekreuzigten] unser Herz durchdringet und einnimmt, dan muss unser Verderben weichen. Nichts kann uns sonst los machen von unserem tieffen Seelenschaden, als allein des Opferlämmleins Blut, wen diese gnaden flut unser Herz beschwemt: dieses Blut gibt Kraft und Leben, Muth und Singen, dieses Blut macht uns allein zu seinen armen Sündern. Der liebe Heiland hat die armen Sünder gar herzlich lieb, weil die allein seines Bluts bedürfen. Er wird Dir's auch gewiss erfahren lassen, wen du Dich nur ganz ihm überlässt und sein armes Sünderlein sein willst: Es ist noch Raum bey seinen durchbohrten Füssen. O wie ist das Blut von seinen Händ und Füssen mir so süsse.»

Zum Schluss grüßt Kobelt seine Frau «gar herzlich: und der liebe und Treue Heiland bleibe Deinem Herzen nach [nahe], ach dringe es doch unserer lieben Anna recht tief ins Herz, das Ckrieste Blut und gerechtikeit sey unser Schmuck und Ehrenkleid. [...] Ich muss oft zum Hern ruffen, ach wer wird mich erlösen von meinem Elend und vom Leibe dieses Todes, den ich

mit mir schlepbe. [...] Sollten wir uns unverhoft nicht wieder sechen, so wird es doch gewisslich dort vor dem Lamm geschechen. Ich empfehle Euch in die Wunden des geschlachteten Lammes und verbleibe Dein ewig verbundener Gate. Samuel Kobelt.»

Schon «Der Freimütige» hatte auf den «angegriffenen Gemütszustand» des Brandstifters hingewiesen, wohl im Wissen, dass der Delinquent in zwei Welten zu leben schien; einerseits in jener des kühl berechnenden Brandstifters, der seine Tat schon lange geplant hatte, andererseits aber in seiner ihm eigenen, mehr als obskuren Frömmigkeit. Ohne grosse psychiatrische Kenntnisse hatte auch das Gericht gleich bemerkt, dass hier eine absolut gespalte Persönlichkeit in ihrer Schizophrenie vor den Schranken stand. Es hatte nicht zu hinterfragen, ob Kobelt seine Schandtat, die Brandstiftung, wirklich deshalb begangen hatte, um – wie er sich im ersten Brief ausdrückt – durch die sehr beschwerlichen Versuchungen, die «dem Menschen überaus nützlich sind», gedemütigt, gereinigt und belehrt zu werden. Nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgelegt, konnte der Verbrecher Kobelt nur zum Tode verurteilt werden. Ob er diesen mit seiner schwarzen Tat gesucht hatte oder ob er die mildernden Umstände des «angegriffenen Gemütszustandes» selber als Gnade angesehen hatte, muss offen bleiben. Jedenfalls erstaunt es nicht, dass der überaus suizidgefährdete Samuel Kobelt das Ende seiner Haftzeit nicht mehr erlebte; schon 1837 – noch in der Haftanstalt – verstarb er; die Gründe seines Hinschieds sind nicht bekannt.

Rudolph Göldi, Sträfling Nummer 1250 und 1417

Der im Juli 1837 von Elisabeth Göldi von Sennwald «illegal» geborene Rudolph Göldi war zweimal zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, zum Ersten aufgrund eines qualifizierten Diebstahls und zum Zweiten wegen des gleichen Delikts; erschwerend aber kam hier eine Brandstiftung dazu. Aus

den Angaben Göldis über sein Vorleben ist im Stammbuch unter der Nummer 1250 Folgendes notiert worden: Seine Mutter sei schon «um Mitte der 40-er Jahre gestorben»; er habe noch «einen natürlichen Buder, estropirt [verstümmelt, verkrüppelt], im Armenhaus der Heimatgemeinde untergebracht. Vermögen habe er niemals gehabt und keines zu erwarten, er stehe auf sich allein angewiesen da».

Die mütterliche oder häusliche Erziehung wurde als «mittelmässig» eingestuft, indem die Mutter als Taglöhnerin sich seiner nicht annehmen konnte und er verkostgeldet wurde. Schon im siebten Lebensjahr fiel er dem neu errichteten Armenhaus seiner Heimatgemeinde Sennwald zu, wo die Ordnung übrigens nicht schlechter beschaffen gewesen sei. Die Primarschule habe er regelmässig und vollständig geniessen können, «er verstehe leidlich Lesen und Schreiben, weniger Ziffernrechnen; der primäre Rel[igions]-Unterricht und [die] Konfirmation seien ihm ebenfalls zu Theil geworden. Nach der Konfirmation – 17 Jahre alt – sei er für 4 Jahre zu seiner Gotte in Buchs an die Kost gekommen und habe während dieser Zeit die dortige Fabrik in Altendorf besucht, später eine kurze Zeit diejenige an der Ziegelbrücke, zwischenhin ein sich mit Taglöhnen, Hüten und allerlei Anderem beschäftigt. Zwei Sommer sei er auch wieder im Armenhaus der Heimatgemeinde gewesen. 1865 in Ragatz als Knecht konditioniert, habe er bei der Holzarbeit einen Beinbruch erlitten, dessen Folgen er noch jetzt spüren müsse.»

Nach dem Zeugnis des Gemeinderaets von Sennwald vom 17. September 1867 war der Leumund Göldis getrübt, indem er unter anderem vom Bezirksgericht Sargans im Winter 1866/67 mit

3 Der Freimütige 1833, S. 278: «Bez. Werdenberg, Azmoos, den 24. Aug. [...].»

4 Der Freimütige 1834, S. 202.

5 Zu dieser Hinrichtung siehe: GABATHULER, HANSJAKOB, Crescentia Giger – 1836 gerichtet nach dem hochnotpeinlichen Blutgesetz. In: Werdenberger Jahrbuch 2006, 19. Jg., S. 112ff.

einer kurzen Gefängnisstrafe belegt worden war. «*Neuerdings [war er] angeklagt und geständig, in die Behausung des Conrad Burkhard in Niederutzwyl den 11. Sept. 1867 durch das offene Fenster eingestiegen und Kleider im Werthe von frs. 53.– entwendet zu haben.*» Göldi wurde am 12. des gleichen Monats verhaftet, untersucht und durch Verfügung des Präsidiums der Anklagekammer vom 27. September 1867 in den Anklagezustand versetzt. Die Gerichtsverhandlung fand am 10. Oktober 1867 statt, wo Göldi des qualifizierten Diebstahls «*unter frs. 100 schuldig, in erschwerender Berücksichtigung des Rückfalls, dagegen in mildernder Brücksichtigung des Geständnisses, nach Art. 68 b, Ziff. 2, Art. 47 d u. 50 des St.G.B. [Strafgesetzbuches] zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten*» verurteilt wurde. Nach «*erstandener Strafzeit*» konnte er am 6. Juli 1868 das Zuchthaus wieder verlassen.

Nach seiner Entlassung aus St.Jakob «*begab er sich nach Ragatz und später in's Prätigau, wo er überall theils taglöhnte, theils Knechtendienste verrichtete, später kam er in's Armenhaus nach Sennwald, wo er bereits zwei Jahre verblieb. Seines Lebens in dem ihm unerträglichen Armenhause überdrüssig und um in St.Jakob ein Handwerk erlernen zu können – so motivirt er – machte er sich neuer Verbrechen schuldig.*»

Göldi wurde durch Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer erneut in den Anklagezustand versetzt, hatte er doch «*in der Nacht vom 6./7. November 1870 eine zur Armenanstalt Sennwald gehörige Scheune im Assekuranzwerthe von fr. 300.– und einem Inhalte im Werthe von frs. 131.– angezündet und durch Brand zersört*». In der «*Gerichtsverhandlung den 9. Dezember 1870*» wurde er «*als des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung (resp. Eigenthumsbeschädigung) schuldig*» befunden und «*ohne Inbetrachtziehung von Milderungs- oder Erschwerungsgründen in Anwendung der Art. 104 resp. 97 lit. c, Ziff. 3 und Art. 47 lit. d des ST.G.B. zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren*» verurteilt.

Ulrich Hagmann, Sträfling Nummer 2111

Der des schweren Verbrechens der Brandstiftung in der Scheune des Ulrich Tischhauser im Rietle, Gemeinde Sevelen, beschuldigte Ulrich Hagmann war in Übereinstimmung mit den gerichtlichen Erhebungen bald geständig, sonntags, den 20. November 1881, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. «*Gegen Nachts*» war der Angeklagte beim Heimwesen des Ulrich Tischhauser «*in etwas angetrunkenem Zustande*» vorbeigegangen. Er wollte sich dabei an ein Guthaben von seinem ehemaligen Meister Tischhauser erinnert haben. Im «*Zorn hierüber*» steckte er «*die für Frs. 3000.– assekurirte Scheune desselben in Brand und machte sich davon. Die Scheune brannte vollständig nieder, wodurch ein Brandschaden von Frs. 2875.30 Cts. am Gebäude entstand. An Viehhabe verbrannten 4 Kühe und 4 Kälber und endlich Futter, Streue und Fahrhabe im Werthe von F. 3265.– so dass sich der Gesamtschaden auf Frs. 8640.30 beziffert. Für das nahe liegende Wohnhaus (Tischhauser) war grosse Gefahr.*»

Das war aber noch lange nicht die einzige Schandtat, die der «*Inkulpat* – der des schweren Verbrechens Beschuldigte – auf dem Kerbholz hatte: Er wurde einer weiteren, weit folgenreicheren Brandstiftung an der Scheune des Thomas Gabathuler in Trübbach angeklagt: «*Dienstags den 24. Januar l[aufenden] J[ahres] musste der Angeklagte in einer Forderungsangelegenheit vor Vermittleramt Sevelen [erscheinen] und kehrte nach dem Besuche verschiedener Wirthshäuser zu seinem Meister Thomas Gabathuler zurück, zündete ohne Weiteres ein Zündhölzchen an und warf es im Tenn ins Heu, infolge dessen die Scheune in Brand gerieth, und sich das Feuer weiter verbreite, so dass 3 Häuser, 5 Scheunen und 1 Werkstatt eingäschert u[nd] 3 weitere Häuser beschädigt wurden. Assekuranzschaden hiebei Frs. 17 000.–, weiterer Bandschaden an Bäumen, Heu, Mobiliar, Ackengeräthen u.s.w. Frs. 13 098.–; Gesamtschaden für beide Brandstiftungen Frs. 38 741.30 Rpp.*»

Unter Litera c) der Anklage wurde ihm zudem «*qualifizierter Diebstahl von 2 Handwagen voll Türkenglocken im Werthe von Frs. 55.– zum Schaden des Christian Spreiter zur Röllmühle, Sevelenberg,*» vorgeworfen, unter Litera d) «*qualifizierter Diebstahl von Streue im Werthe von Frs. 6.– zum Nachtheile von Leonhard Schlegel im Sevelenberg*» und unter e) «*qualifizierter Diebstahl von 5 Centner Kabisköpfen des Oswald Rhynier in Räfis im Werthe von Frs. 20.–*».

Nach erfolgter Klage, Untersuchung und Versetzung in den Anklagezustand sprach ihn das Kantonsgericht in der Gerichtsverhandlung vom 10. März 1882 «*schuldig des fortgesetzten Verbrechens der Brandstiftung und des fortgesetzten Diebstahlverbrechens*». Erschwerend in Betracht gezogen wurden dabei «*die Fortsetzung der Verbrechen*» sowie «*die grosse Gefährde, die bei demselben waltete*»; mildernd in Betracht kamen «*erstlich die nicht ungünstige Leumde*» (Leumund), ferner der bei der Brandstiftung erwiesene «*etwas betrunke Zustand des Verbrechers*» und endlich das offene Geständnis. Gemäss Artikel 101 und 48, Artikel 68 lit. b, Ziffer 2, und der Artikel 48, 51 und 47 lit. d des Strafgesetzbuches wurde Hagmann in der Folge zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verurteilt.

Ein von Anfang an völlig verpfusches Leben

Es dürfen uns hier nicht nur die oberflächlichen Beweggründe interessieren, die einen 36-jährigen Mann bewogen haben, alle diese Verbrechen zu begehen. Vielmehr müssen sich uns die Fragen zum sozialen Umfeld und zum Lebenslauf stellen, die den Charakter eines Menschen dermassen negativ geprägt haben, dass sie ihn zum Verbrecher werden liessen – und dabei öffnen sich Abgründe!

Der «*Personalbeschrieb*» des 36-Jährigen verzeichnet seinen Wohnort im Stammbuch als «*unstet*»; wir erfahren – nach den eigenen Angaben Hagmanns während der «*Prozedur*» – aus dessen Vorleben Folgendes: Der «*Inquisit*»

wurde am 27. April 1846 in Buchs geboren. Sein Vater Leonhard Hagmann, ein Kleinbauer, war schon 1867 verstorben. Die Mutter Anna, geborene Säker, lebte verkostgeldet zu Buchs. Hagmann hatte noch zwei Schwestern, kleingewachsen und schwächlich, die bei einem Vetter zu Altendorf (Buchs) ebenfalls verkostgeldet lebten. «Er selbst, Nr. 2111⁶, ist ledig. Von Geistesstörung, Epilepsie und Trunksucht unter seinen Blutsverwandten berichtet er: Seine Mutter sei – so lange er sich erinnere – in hohem Masse dem Schnapstrinken ergeben. Die eine seiner Schwestern, Anna, sei – wenn nicht gerade blödsinnig – so doch schwachsinnig; weder konnten ihr Schulkenntnisse beigebracht, noch sie zur [religiösen] Unterweisung zugelassen werden. Auch die andere, Elsbeth, könne in der Arbeit nicht viel ausrichten.»

Seinerzeit habe er vom Vater nach dessen Ableben 4000 Franken ererbt, nämlich ein «Berggütli», welches er dann verkauft und ein anderes Berggütli mit Haus angekauft habe. Es sei dies ein Missgriff gewesen, der seinen ökonomischen Ruin herbeigeführt habe. Etwas Weniges an Vermögen besäßen sowohl die Mutter wie auch beide Schwestern noch, das aber unter vormundschaftlicher Verwaltung stehe. Wichtig sei es nicht und werde durch die Kostgelder «mehr und mehr zusammenschwinden und wahrscheinlich bald ganz draufgehen». Er selbst, «Nr. 2111, sei heute ganz mittellos und habe hiernach zu erben auch nichts in Aussicht».

Die Jugenderziehung sei nach seiner Darstellung der häuslichen Verhältnisse «sehr mittelmässig» gewesen; der Vater habe der Arbeit nachgehen müssen,

«und von der Mutter (Säuferin)» hätten die Kinder wenig Gutes gesehen. Auch hätten die Eltern «den ewigen Streit geführt, was auf die Kinder selbstklar einen schlechten Einfluss gehabt» habe. Die Primarschule habe er besuchen können; zuerst in Burgerau, «ziemlich regelmässig», nachher in Räfis, «daselbst mit Versäumnissen, indem er – schon etwas herangewachsen – oft dem Vater bei der Arbeit habe helfen» müssen. Er verstehe Gedrucktes zu lesen «und blöde etwas zu notieren; vom Rechnen soviel wie nichts. Religiöse Unterweisung habe er seinerzeit empfangen».

Nach dem Tod des Vaters «sei die Familie aufgelöst, die Mutter und die Schwestern – wie noch immer – verkostgeldet worden. Er selbst habe nacheinander an drei Plätzen im Werdenbergischen Knechtendienste angenommen. Alsdann habe er die zwei kleinen Berggüter selbstständig beworben; nach dem Verkauf beider eine Zeit lang am Sevelerberg ein Gütli in Pacht gehabt und dann zu Sevelen ein Haus gekauft, dieses wieder verkauft und nachher ein anderes etwa anderthalb Jahre gepachtet.» Aus allem ergab sich, dass er «ungeschickten und liederlichen Realitätenhandel» betrieben hatte und «nach und nach auf nichts herabkam». Im Jahr 1878 hatte er «so ziemlich aufgeräumt» und war seither da und dort Knecht – nirgends für lange, auch Akkordant, Taglöhner – und zu Zeiten auch krank. «So weit er dazu die Mittel aufbrachte, führte er das Leben eines Trunkenboldes.»

Vorstrafen hatte Hagmann bislang zwar keine auf seinem Kerbholz. Auch sprach sich das Leumundszeugnis des Gemeinderates von Buchs vom 8. Februar 1882 nicht ungünstig über Hag-

mann aus, weshalb dessen Ruf vor dem Strafprozess «als unbescholtener registriert» wurde.

Die Freiheit nie mehr erlangt

Nach dem erfolgten Urteil hatte Hagmann am 14. März 1882 seine langjährige Strafe in der Anstalt St.Jakob in St.Gallen anzutreten – die Freiheit, die sollte er nie mehr erlangen! Das «Zeugnis» für die in der Strafanstalt erbrachten Arbeitsleistungen wurde nur mit «bescheiden» bewertet; sein Betragen soll zwar «ordentlich» gewesen sein. Die «Rechnung», die ihm während seiner Haftzeit in St.Jakob nachgetragen wurde, sehen Einnahmen samt Zins in der Höhe von 42 Franken und 80 Rappen; ihnen gegenüber stehen fünf Franken Auslagen für ein «Bruchband», verschiedene Porti für 40 Rappen sowie «Transportkosten nach Pirminberg» von neun Franken. Wann und weshalb dieser Transport in die damalige «Kantonale Irrenanstalt» nötig geworden war, lässt sich hier nicht schlüssig beantworten. Unter der Rubrik «Art und Zeit des Austritts» vermerkt das Stammbuch jedenfalls nüchtern: «Am 14. März 1887 in Pirminberg gestorben.»

6 Musste ein Verbrecher nach seiner Verurteilung in der Strafanstalt St.Jakob Einsitz nehmen, wurde er im «Stammbuch» unter einer (fortlaufenden) Nummer registriert und während des Strafaufenthaltes nur noch mit dieser Nummer bezeichnet und angeredet. Seine Identität erhielt er erst wieder nach der Verbüßung seiner Strafe und mit der Entlassung aus St.Jakob.